

Satzung

der

Edel AG mit Sitz in Hamburg

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017

Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung der Edel AG mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 (meine UR-Nr. 1183/2017 P) über die Änderung der Satzung und
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (von Notar Dr. Till Kleinstück in Hamburg am 20. Mai 2014 bescheinigte Fassung)

übereinstimmen.

Hamburg, den 2. Juni 2017

Dr. Markus Perz, Notar



Satzung

der

Edel AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Edel AG.

2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den in Absatz 1. genannten Gebieten tätig sind.
3. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge abschließen.

§ 3

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Kalenderjahres.

§ 4

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
3. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien**§ 5**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 22.734.511 (in Worten: EURO zweiundzwanzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausendfünfhundertelf).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose Stückaktien.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 („Maximalbetrag“) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Auf den Maximalbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2013, geschaffen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2013 und eingetragen in das Handelsregister der Gesellschaft am 27. Mai 2013 (Genehmigtes Kapital 2013), ausgegeben worden sind.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt („Höchstbetrag“);
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals (endgültig) anzurechnen, der auf neue Aktien ent-

fällt, die aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Ferner ist auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. In einem Kapitalerhöhungsbeschuß kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
3. Das Recht des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand**§ 7**

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, auch für den Fall, dass das Grundkapital EUR 3.000.000,00 übersteigt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und bestimmt im Rahmen von Absatz 1. die Zahl der Vorstandsmitglieder.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung sind einstimmig zu fassen und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dasselbe gilt für einen Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

5. Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

§ 8

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis einräumen und, soweit § 112 AktG nicht entgegensteht, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit mitbestimmungsrechtliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.

Die Wahl erfolgt für die längste zulässige Amtszeit.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Hauptversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.

3. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der jeweiligen Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung in unmittelbarem Anschluß an seine Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat oder aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.

§ 11

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es sind jedoch auch schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

2. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft; diese Sitzung muß binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder nach Absatz 4 ermächtigte Personen schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben und sie einer beruflichen Schweigepflicht unterliegt.
5. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
2. Vom Aufsichtsrat beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Aufsichtsrats der Vorsitzende ab.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 13

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der in Ziff. 1 bestimmten festen Vergütung. Die jährliche Vergütung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds erhöht sich für jeden den Betrag von 15 Cent übersteigenden Cent Aktionärsdividende je Aktie um EUR 500,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütungen und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 14

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Teilnahme eines Mitglieds des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf unter den folgenden Voraussetzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen:
 - a) Das Aufsichtsratsmitglied stellt mindestens vier Kalendertage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Telefax das Begehren, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, und
 - b) versichert, daß es zur An- und Abreise zum Hauptversammlungsort jeweils mehr als fünf Zeitstunden benötigen würde, und
 - c) verpflichtet sich, der Gesellschaft alle ihr durch die Bild- und Tonübertragung entstehenden Kosten zu ersetzen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt, ob, wie und was übertragen wird; er soll bei dieser Entscheidung auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen. Die Einzelheiten der Übertragung werden den Aktionären in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 15

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen; insofern gilt § 135 AktG.

§ 16

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Steht kein Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung, so wählt die Hauptversamm-

- lung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu ihrem Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie Art und Form der Abstimmung.
 3. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre unter Berücksichtigung der Bedeutung der anstehenden Tagesordnungspunkte zeitlich angemessen beschränken.

§ 17

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens die folgenden Gegenstände:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit den Berichten des Vorstands und des Aufsichtsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) Wahl des Abschlußprüfers.
3. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung *Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft* zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptver-

sammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 18

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch, soweit gesetzlich zulässig, für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19

1. Der Vorstand hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht und den *Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns* zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen

sind, dem Vorstand zuzuleiten. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
5. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

§ 20

Die Hauptversammlung beschließt die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. In dem Beschluß sind namentlich anzugeben der Bilanzgewinn, der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag, die in die Gewinnrücklage einzustellenden Beträge, ein Gewinnvortrag sowie der zusätzliche Aufwand aufgrund des Beschlusses.

VII. Sonstiges

§ 21

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung in geschätzter Höhe von insgesamt DM 40.000,- -.